



## GEMEINDEAMT

5453 Werfenweng  
Bezirk St. Johann i. Pongau  
T. 06466 / 414, F. 06466 / 414 - 14

Werfenweng, am 24.04.2015

# VERORDNUNG

## über die Kanalbenützungsgebühren

Auf Grund des § 9 Abs. 1 zweiter Satz Salzburger Benützungsgebührengesetz (LGBl. Nr. 31/1963 i.d.g.F.) und auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Werfenweng vom 23.04.2015 wird verordnet:

1. Die laufende Kanalbenützungsgebühr wird gem. § 9 Abs. 1 lit. a) Salzburger Benützungsgebührengesetz (LGBl. Nr. 31/1963 i.d.g.F.) nach dem Ausmaß der aus dem tatsächlichen Wasserverbrauch herrührenden Inanspruchnahme der Anlage bemessen, welcher tunlichst durch Wasserzähler (Wasseruhren) festzustellen ist.
2. Solange für Wasserzähler (Wasseruhren) noch nicht vorgesorgt ist, wird der Wasserverbrauch auf sonstige geeignete Weise, z.B. durch Vergleich mit dem zweifelsfrei festgestellten Ergebnis anderer ähnlicher Benützer oder früherer oder späterer Benützungszeiträume geschätzt.
3. § 7 Abs. 4 Salzburger Benützungsgebührengesetz (LGBl. Nr. 31/1963 i.d.g.F.) findet so lange sinngemäße Anwendung für die Vorschreibung der laufenden Kanalbenützungsgebühr, als der Gebührenpflichtige das tatsächliche Ausmaß des Wasserverbrauches der Gemeinde nicht auf geeignete Weise und auf eigene Rechnung, z.B. durch Einbau eines Wasserzählers (Wasseruhr), nachweist.
4. Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 01.01.2015 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung,  
Der Bürgermeister:

  
Dr. Peter Brandauer



Kundmachung gem. § 79 GdO (zwei Wochen):

Angeschlagen am: 24.04.2015

Abgenommen am: 11. Mai 2015



E-Mail: [gemeinde@werfenweng.gv.at](mailto:gemeinde@werfenweng.gv.at)  
Net: <http://www.gemeinde-werfenweng.at>  
DVR: 099279, UID: ATU38641403

